



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

IX. Von Höckern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

IX.

Von Höckern.

Sehen vnd ordnen Wir / daß dieselbe mit guter auff-
richtiger / vnverdorbenener vnd vnverfälschter Wahr-
so / wie man sagt / Kauffmans Gut sey / sich ver-
sehen / bey Straff von Zwölff Marcken / Vnserm Fisco
beyzutragen / so es anders befunden würde. Die Wahren
aber sollen / ehe sie auffgethaen oder außgeruffen / von wegen
Bürgermeister vnd Raths in den Städten besichtiget / vnd
von denen darzu verordneten geschäset / auch darinnen an-
geregter massen von der einen Stadt vnd Nachbarschafft
auff die andere gesehen werden / vnd gleichfals auch den
Höckern ohne oder gegen solche Sakung zu verkauffen bey
Straff von Vier Marcken / wie dann auch durch eigens-
sinniges Inhalten den Kauff zu erhöhen / bey Straff von
Zwölff Marcken / wie bey den Fleischhawern zu sehen / hies-
mit verboten seyn. Die Fremdden / so dergleichen Wahren
hinein führen / sollen dieselbe an den Wagen in den Städten
so bald ablegen vnd außruffen lassen / daselbst auch drey
Tage vber selbige auffgethan haben / vnd jedem davon / vnd
zwar vmb etwa geringeres als bey den Höckern zu kauff
geben / ehe aber solche ihre Wahren keimand ingesambt vber-
lassen vnd verkauffen mögen / auch bey Straff von Zwölff
Marcken / wormit so wol der / so hiergegen kaufft / als der
verkaufft vnd handelt / Vnserm Fisco verfallen seyn solle /
massen dann auch diese nicht weniger als die inheimische
Höcker die Besichtigung vnd Sakung selbiger ihrer Wah-
ren auch bey Straff als bey den Höckern gsetzt / zu-
lassen sollen.